



3003 Bern

POST CH AG
PostCom; wiv

Einschreiben

Post CH AG
Regulatory Affairs

Wankdorfallee 4
3030 Bern

Aktenzeichen: PostCom-261.1
Bern, 28.10.2021

Verfügung 15/2021 betreffend Nettokosten: Anpassungen des hypothetischen Szenarios

Sehr geehrter _____

Gestützt auf Art. 49 Abs. 2 VPG ist die PostCom zuständig für die Genehmigung des Szenarios ohne Verpflichtung zur Erbringung der Grundversorgung zwecks Berechnung der Nettokosten. Die PostCom genehmigte erstmals das hypothetische Szenario am 26. August 2013. Am 6. Mai 2016 wurden Anpassungen und eine aktualisierte Version des hypothetischen Szenarios von der PostCom genehmigt.

Am 20. Oktober 2020 reichte die Post einen Antrag auf Genehmigung von weiteren Anpassungen ein, da sich seit der letzten Aktualisierung das Poststellennetz verändert habe und die Datengrundlage des hypothetischen Szenarios anzupassen sei. Der Antrag stützte sich auf das Dokument «Berechnung der Nettokosten: Aktualisierung des hypothetischen Szenarios nach Art. 49 Abs. 2 VPG» vom 20. Oktober 2020.

Die PostCom forderte mit Brief vom 10. Dezember 2020 zusätzliche Informationen zu den Anpassungen. Diese Informationen wurden von der Post geliefert. Im Weiteren beantragte die Post ein aktualisiertes Dokument für die Berechnung der Nettokosten («Berechnung der Nettokosten: Aktualisierung des hypothetischen Szenarios nach Art. 49 Abs. 2 VPG») mit Stand vom 29. März 2021.

Vorliegend zur Genehmigung steht der Antrag der Post von 20. Oktober 2020, welcher sich auf das aktualisierte Dokument «Berechnung der Nettokosten: Aktualisierung des hypothetischen Szenarios nach Art. 49 Abs. 2 VPG» vom 29. März 2021 stützt.

Eidgenössische Postkommission PostCom
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 50 94
info@postcom.admin.ch
www.postcom.admin.ch



Die PostCom gab am 25. Juni 2021 eine unabhängige Expertise bei der ____ in Auftrag um die Annahmen und die Auswirkungen auf die Berechnungen der Nettokosten zusätzlich überprüfen und plausibilisieren zu lassen. Insbesondere die Parameter zu den Barzahlungstransaktionen im hypothetischen Szenario waren zu analysieren. Die Post wurde diesbezüglich informiert. Die Post lieferte weitere Dokumente und Sensitivitätsanalysen an _____. Am 31. August 2021 wurde die Expertise von _____ finalisiert und der PostCom zugestellt. Sie haben die Expertise zur Stellungnahme erhalten.

Die PostCom hat alle relevanten Dokumente überprüft und hält folgendes fest:

Aus regulatorischer Sicht ist eine Aktualisierung der Berechnung der Nettokosten angebracht, insbesondere da seit den letzten Anpassungen des hypothetischen Szenarios rund fünf Jahre vergangen sind. Seither hat sich das reale Poststellennetz verändert. Die Datengrundlage ist anzupassen.

Im Weiteren liegt durch die unabhängige Expertise eine Plausibilisierung der Parameter zu den Barzahlungstransaktionen, welche den Anpassungen des hypothetischen Szenarios zugrunde liegen, vor.

Auch die Erweiterung des gesetzlichen Grundversorgungsauftrag - die Umsetzung der «Motion Candinas» (16.3848) mit der flächendeckenden Zustellung der abonnierten Zeitungen bis zur Mittagszeit - sollte künftig in die Nettokostenberechnung einbezogen werden.

Die PostCom erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 PG; Art. 77 Abs. 2 VPG). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand festgelegt und betragen je nach Funktionsstufe 105 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 77 Abs. 2 VPG; Art. 3 und 4 des Gebührenreglements der Postkommission). Die Verfahrenskosten für den Erlass der vorliegenden Verfügung betragen ____ Franken.

Gestützt auf diese Erwägungen verfügt die PostCom:

1. Das hypothetische Szenario gemäss aktualisiertem Dokument «Berechnung der Nettokosten: Aktualisierung des hypothetischen Szenarios nach Art. 49 Abs. 2 VPG» vom 29. März 2021, wird genehmigt.
2. Die Verfahrenskosten für den vorliegenden Entscheid werden auf ____ Franken festgelegt und sind von der Post zu tragen.
3. Die vorliegende Verfügung wird veröffentlicht unter Abdeckung der Geschäftsgeheimnisse und Personendaten.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Andrea Stegmann
Stv. Leiterin Fachsekretariat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.